

Nachschlagewerk: ja

Ämtliche Sammlung: nein

ZPO § 233

Zur Frage, ob ein Rechtsanwalt, der für sein Büro die Eintragung von Fristen im Fristenkalender zur Wahrung einer Rechtsmittelbegründungsfrist verfügt hat, verpflichtet ist, die Ausführung dieser Verfügung zu überprüfen, wenn ihm die Akten während des Laufes der Frist aus anderem Anlaß vorgelegt werden.

BGH, Beschl. vom 30. September 1963 - VIII ZB 16/63 -

OLG Frankfurt/Main

ZS Darmstadt

LG Darmstadt (Offenbach)

B e s c h l u ß

in dem Rechtsstreit

- 1) der Firma Heinrich M■■■■, Möbelfabrik in He■■■■/W■■■■.,
- 2) des Heinrich M■■■■ jr., Möbelfabrikant in He■■■■/W■■■■.,
- 3) des Gustav M■■■■, Möbelfabrikant in He■■■■/W■■■■.,

Beklagte und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter II. Instanz: Rechtsanwalt Dr. ■■■■
■■■■ in ■■■■ -

gegen

die Firma Sch■■■■, Lack- und Farbenfabriken in O■■■■/
M■■■■, Mü■■■■ Straße ■■■■,

Klägerin und Beschwerdegegnerin,

- Prozeßbevollmächtigter II. Instanz: Rechtsanwalt ■■■■
in ■■■■ -

hat der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs in der Sitzung vom 30. September 1963 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Haidinger und der Bundesrichter Artl, Dr. Mezger, Dr. Messner und Mormann

beschlossen:

Auf die sofortige Beschwerde der Beklagten wird der Beschluß des Zivilsenats in Darmstadt des Oberlandesgerichts Frankfurt/Main vom 6. Juni 1963 aufgehoben.

Den Beklagten wird die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Frist zur Begründung der Berufung gegen das Urteil der 2. Kammer für Handelssachen des Landgerichts Darmstadt mit dem Sitz in Offenbach/Main vom 12. Februar 1963 erteilt.

22

- 2 -

Die Sache wird zur Verhandlung und Entscheidung über die Berufung an das Berufungsgericht zurückverwiesen, dem auch die Entscheidung über die Kosten des Beschwerdeverfahrens übertragen wird.

G r ü n d e :

Die Beklagten haben gegen das ihnen am 19. Februar 1963 zugestellte Urteil des Landgerichts Darmstadt am 14. März 1963 rechtzeitig Berufung eingelegt, diese jedoch erst am 19. April 1963 begründet. Das gleichzeitig eingereichte Wiedereinsetzungsgesuch haben sie wie folgt begründet:

Der amtlich bestellte Vertreter des Prozeßbevollmächtigten der Beklagten, Rechtsanwalt S■■■■■, habe am 12. März 1963 die Berufungsschrift der Anwaltssekretärin Frau H■■■■■ diktiert und dieser besonders zuverlässigen Bürokraft die Anweisung gegeben, die auf dem Büro üblichen Vorlagetermine für die Wahrung der Berufungsbegründungsfrist zu notieren. Die 31 Jahre alte frühere kaufmännische Angestellte Frau H■■■■■, die auf dem Anwaltsbüro schon seit einem Jahr die Fristensachen bearbeitet habe, sei die beste Sekretärin des Büros. Sie habe stets zuverlässig gearbeitet, sei über das Fristenwesen belehrt und genauestens orientiert gewesen und sei auch regelmäßig überwacht worden. Sie habe bei Berufungsbegründungen stets den Ablauftermin und zwei Vorfristen im Kalender notiert. Aus unerklärlichen Gründen sei in diesem Falle die Eintragung der Vorfristen und des Ablaufstermins der Berufungsbegründungsfrist unterblieben. Deshalb sei der Fristablauf nicht bemerkt worden.

Die Beklagten haben sich auf eine eidesstattliche Versicherung der Angestellten H■■■■■ und auf die Ablichtung eines in den Handakten befindlichen

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



Schreibens vom 27. Februar 1963 bezogen, auf dem sich folgende Verfügung von Rechtsanwalt S [REDACTED] befindet:

1. ...

2. Für Berufungsbegründung Fristen (Wv) not. = Fr. H.

Das Berufungsgericht hat durch Beschluß vom 6. Juni 1963 die Wiedereinsetzung abgelehnt und die Berufung als unzulässig verworfen. Dieser Beschluß ist dem Prozeßbevollmächtigten der Beklagten am 14. Juni 1963 zugestellt worden. Die Beklagten haben am 27. Juni 1963 durch eine beim Oberlandesgericht eingereichte Schrift sofortige Beschwerde eingelegt.

Die Beschwerde ist rechtzeitig (§§ 569, 577 Abs. 2 ZPO) und nach § 238 Abs. 2, 519 b Abs. 2 Satz 2 i.V. mit § 547 Abs. 2 Nr. 1 ZPO zulässig. Auch die Frist des § 234 ZPO ist gewahrt.

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs bestehen keine Bedenken dagegen, daß der beim Oberlandesgericht zugelassene Prozeßbevollmächtigte der Beklagten die sofortige Beschwerde unterzeichnet hat, da diese beim Berufungsgericht eingelegt worden ist (vgl. BGH Beschl. vom 5. April 1956 - II ZB 4/56 -; Beschl. vom 3. Mai 1957 - VIII ZB 7/57 - und vom 10. Juli 1961 - VIII ZB 13/61 - = NJW 61, 1812 (insoweit jedoch nicht veröffentlicht)).

Die Beschwerde ist auch in sachlicher Hinsicht begründet.

Nach Ansicht des Berufungsgerichts sind die Beklagten nicht durch einen unabwendbaren Zufall im Sinne des § 233 ZPO daran gehindert gewesen, die Berufung rechtzeitig zu begründen, weil bei Versäumung der Berufungsbegründungsfrist ein Verschulden ihres Prozeßbevollmächtigten mitgewirkt habe. Das Berufungsgericht führt aus, der Prozeßbevollmächtigte der Beklagten hätte, als ihm die Handakten am 14. März und

am 22. März 1963 anlässlich von Schreiben des Prozeßbevollmächtigten der Kläger vorgelegt worden seien, nachprüfen müssen, ob seine Verfügung vom 12. März 1963 mit einem Erledigungsvermerk versehen sei. Hierzu habe umsomehr Veranlassung bestanden, als die alsbaldige Wiedervorlage der Handakten an den Anwalt (14. März 1963) die Gefahr mit sich gebracht habe, daß die Erledigung unterblieb. Hinzu komme, daß nach der auf dem Büro des Prozeßbevollmächtigten herrschenden Übung diejenige Angestellte, die mit der Notierung der Fristen beauftragt werde, auch für das Weglegen der Akten verantwortlich sei.

Dem Berufungsgericht kann in seiner Ansicht, der Prozeßbevollmächtigte der Beklagten habe die von ihm zu fordernde Sorgfalt außer acht gelassen, nicht gefolgt werden.

Es kann dahinstehen, ob ihn deshalb ein Vorwurf trifft, weil er die zu notierende Frist nicht selbst berechnet und der Angestellten den Ablauftermin nicht angegeben hat. Denn dieser Umstand ist für die Versäumung der Frist unerheblich. Zu prüfen ist lediglich, ob er bei den Wiedervorlagen vom 14. und 22. März 1963 die Handakten auch nach der formalen Seite hin durchprüfen mußte und ob er in dieser Hinsicht etwas versäumt hat.

Das Reichsgericht hat in ständiger Rechtsprechung den Grundsatz vertreten, daß der Anwalt, dem ein Aktenstück - gleichviel aus welchem Anlaß - vorgelegt wird, die Gelegenheit zur Nachprüfung benutzen muß, ob eine Frist läuft und ob mit ihrer Innnehaltung zu rechnen ist (vgl. insbesondere JW 1928, 1854; 1936, 1291; HRR 1928, Nr. 2224; und WarnRspr 1929 Nr. 18). Dieser Rechtsprechung hat sich auch der Oberste Gerichtshof für die britische Zone und der Bundesgerichtshof angeschlossen (vgl. OGH BrZ Urt. vom 24.5. 1950 = NJW 1950, 823; BGH Beschl. vom 10. Juli 1961 - VIII ZB 13/61 = NJW 1961, 1812; vgl. auch Wieczorek ZPO § 233 Anm. B II b 1). Allen diesen Entscheidungen lag aber ein Sachver-

halt zugrunde, der sich von dem hier zu beurteilenden wesentlich unterscheidet. In allen Fällen waren dem Anwalt die Akten entweder eigens zur Bearbeitung der Berufung oder der Berufungsbegründung oder einer sonstigen fristgebundenen Prozeßhandlung vorgelegt worden oder er hatte die Handakten bis zu einem Zeitpunkt selbst im Besitz, der entweder mit dem Ablauf der Frist zusammenfiel oder in dessen unmittelbarer Nähe lag, so daß sich dem Anwalt die Notwendigkeit der Fristenprüfung aufdrängte. Dieser Gesichtspunkt trifft hier nicht zu. Im Zeitpunkt der Vorlage vom 14. März 1963 war die Berufungsschrift gerade erst bei Gericht eingereicht worden, so daß der Prozeßbevollmächtigte der Beklagten noch nicht an die Fristenwahrung zu denken brauchte. Er brauchte sich aber auch am 22. März 1963 noch nicht damit zu befassen, da die Begründungsfrist erst am 14. April 1963 ablief. Es traf ihn kein Verschulden, wenn er nach den Erfahrungen, die er bisher hinsichtlich der Zuverlässigkeit der Bürokräfte gemacht hatte, sich darauf verließ, daß ihm die Handakten zu den von ihm verfügbaren Vorfristen vorgelegt würden.

Das Berufungsgericht hat denn auch nicht auf diesen von der Rechtsprechung entwickelten Grundsatz abgestellt. Es sieht das Verschulden des Anwalts darin, daß er die Erledigung seiner Anordnung hinsichtlich der Fristennotierung nicht nachgeprüft hat. Allerdings will das Berufungsgericht, so wie seine Ausführungen zu verstehen sind, nicht etwa eine allgemeine Verpflichtung des Anwalts aufstellen, auf Fristen hinweisende Verfügungen bei gelegentlicher Aktenvorlage auf ihre Erledigung nachzuprüfen. Eine solche Anforderung an die Sorgfaltspflicht eines Anwalts könnte auch nicht anerkannt werden. Ein solcher Grundsatz liefe, da mit einer Vorlage der Handakten während des Fristenablaufs immer zu rechnen ist, darauf hinaus, daß der Anwalt die Notierung im Fristenkalender nachzuprüfen hat. Dieses Ergebnis läßt sich nicht damit vereinbaren, daß er im Interesse seiner der Rechtspflege gewidmeten Tätigkeit von den routinemäßigen Büroarbeiten freigestellt werden muß.

Dem Berufungsgericht kann aber auch darin nicht gefolgt werden, daß sich im vorliegenden Falle Rechtsanwalt S. der Gedanke, die Erledigung seiner Verfügung könne unterblieben sein, und müsse daher nachgeprüft werden, geradezu aufgedrängt habe, und daß die Unterlassung einer Kontrolle daher mit den einem Anwalt obliegenden Sorgfaltspflichten nicht vereinbar sei. Es kann dahinstehen, ob sich in ganz besonders gelagerten Einzelfällen für den Anwalt eine Kontrollpflicht ergibt. Ein solcher Fall liegt jedenfalls hier nicht vor. Daran ändert auch der Umstand nichts, daß die Berufung am gleichen Tage bei Gericht eingereicht worden ist, an dem das Büro dem Anwalt die Handakten vorgelegt hat. Der Anwalt kann auch in einem solchen Falle ohne Verletzung seiner Sorgfaltspflichten damit rechnen, daß eine bewährte und sorgfältige Sekretärin nach Einreichung der Berufungsschrift die leicht zu errechnende Berufungsbegründungsfrist mit den üblichen Vorfristen im Kalender einträgt. Der vom Bayerischen Obersten Landesgericht vertretenen Ansicht (vgl. NJW 1958, 2068), der Anwalt müsse bei jeder Vorlage der Akten innerhalb der Rechtsmittelfrist sich darüber vergewissern, welcher Spielraum ihm noch zur Begründung bleibe und aus diesem Grunde auch die Kalendereintragung kontrollieren, kann nicht gefolgt werden.

Entgegen der Ansicht des Berufungsgerichts ist daher davon auszugehen, daß sich der Prozeßbevollmächtigte der Beklagten darauf verlassen durfte, seine ordnungsmäßig belehrte, geschulte und zuverlässige Sekretärin werde die Fristen im Kalender eintragen und ihm die Handakten rechtzeitig zur Bearbeitung vorlegen. Das Versäumnis der Angestellten stellt sich als ein Büroversehen dar, für das die Beklagten nicht einzustehen brauchen. Dem Wiedereinsetzungsantrag war daher stattzugeben.

Dr. Haidinger Artl Dr. Mezger Dr. Messner Mormann